

# Allgemeine Bedingungen über den Tausch von **EUR**-Paletten mit der DB Schenker Rail Deutschland AG (ATB)

Stand: 15.02.2009

## 1. Allgemeines

- (1) Diese Bedingungen gelten für den Palettentausch zwischen der DB Schenker Rail Deutschland AG und Kunden, die palettierte Sendungen im Wagenladungs- und Großcontainerverkehr der DB Schenker Rail Deutschland AG aufliefern oder in Empfang nehmen.
- (2) Soweit diese Bedingungen keine spezielle Regelung enthalten, gelten die „Allgemeinen Leistungsbedingungen (ALB) der DB Schenker Rail Deutschland AG“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart sind.
- (4) Der Palettentausch ist möglich:
  - in allen Orten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland
  - im internationalen Eisenbahngüterverkehr nur für Sendungen von und nach den Ländern des „Europäischen Palettenpools“ der Eisenbahnen gemäß Anlage 3.
- (5) Getauscht werden Flachpaletten (Fp) und Boxpaletten (Bp) gleicher Bauart, die den Gütenormen nach UIC-Merkblatt 435-2 bzw. 435-3 entsprechen und die Qualitätskriterien nach den Merkblättern „Austausch Nein“ (siehe Anlagen 2.1 und 2.2) erfüllen.
- (6) Für die Paletteneinheit gilt im Wagenladungs- und Großcontainerverkehr ein Höchstgewicht von 1.500 kg.
- (7) Mit der Durchführung und Abwicklung des Palettentauschs für die DB Schenker Rail Deutschland AG ist die DB Intermodal Services GmbH, Mainz, beauftragt.
- (8) Über weitere Einzelheiten informieren die Verkäufer sowie das KundenServiceZentrum der DB Schenker Rail Deutschland AG.

## 2. Abschluss des Palettentauschvertrags

- (1) Soweit der Sendungsauftrag ohne Verwendung eines Frachtbriefs erfolgt, beantragt der Absender den Palettentausch durch Übermittlung entsprechender Daten zum KundenServiceZentrum der DB Schenker Rail Deutschland AG.
- (2) Danach werden die Tauschpaletten im Binnenverkehr im Feld 21 des Transportauftrags ausgewiesen.
- (3) Im Internationalen Verkehr werden die Tauschpaletten im Feld 7 des CIM-Frachtbriefs mit den Kennzahlen 12 = Flachpaletten bzw. 13 = Boxpaletten ausgewiesen.
- (4) Als Eigengewicht der Paletten ist anzunehmen:
  - Flachpaletten 25 kg und
  - Boxpaletten 85 kg/70 kg.

- (5) Mit dem Abschluss des Frachtvertrags wird der Palettentauschvertrag zu den Bedingungen dieser ATB wirksam, sofern von der DB Schenker Rail Deutschland AG dem Palettentausch nicht widersprochen wurde.
- (6) Die Anzahl und Bauart der verladenen EUR-Paletten müssen mit den Angaben im Frachtbrief bzw. Transportauftrag übereinstimmen. Die DB Schenker Rail Deutschland AG haftet nicht für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen/Absenderangaben. Werden aufgrund falscher Eintragungen/Absenderangaben im Frachtbrief bzw. Transportauftrag Paletten zu Unrecht getauscht, erhebt die DB Schenker Rail Deutschland AG pro getauschter EUR-Palette den doppelten Wiederbeschaffungspreis nach Anlage 1.
- (7) Mit der Annahme der Sendung, für die EUR-Paletten zu tauschen sind, erkennt der Empfänger diese Bedingungen an. Er verpflichtet sich zur fristgerechten Rückgabe der EUR-Paletten gemäß Artikel 1.(5).

## 3. Tauschverfahren, Palettenkonto

- (1) Die zentrale Palettendisposition erfolgt durch DB Intermodal Services GmbH, Mainz. Für jeden am Tauschsystem teilnehmenden Kunden wird ein kostenloses Palettenkonto geführt.
- (2) Der Versender erhält über die im Frachtbrief/Transportauftrag deklarierten EUR-Tauschpaletten eine Gutschrift in seinem Palettenkonto.
- (3) Gleichzeitig wird das Palettenkonto des Empfängers mit der Anzahl der zu tauschenden EUR-Paletten belastet.
- (4) Kundenguthaben werden nach Anforderung zeitnah ausgeglichen.
- (5) Palettenkonten, die zum Monatsende ein Guthaben zugunsten der DB Schenker Rail Deutschland AG aufweisen, sind bis zum Monatsende des Nachmonats auszugleichen.  
Für innerhalb dieser Frist nicht zurückgegebene EUR-Paletten werden Ersatzkosten in Höhe des Wiederbeschaffungspreises gemäß Anlage 1 berechnet.

## 4. Zuführung und Abholung leerer EUR-Paletten

- (1) Termine für die Zuführung und Abholung werden mit dem Kunden abgesprochen. Kosten für vergebliche Anfahrten können dem Kunden berechnet werden.
- (2) Angeforderte EUR-Paletten zur Beladung oder aus Kundenguthaben im Palettenkonto werden frei Rampe/Betriebshof angeliefert.

- (3) Zum Ausgleich des Palettenkontos freigestellte EUR-Paletten werden an jedem beliebigen Ort innerhalb Deutschlands abgeholt.
- (4) Die Mindestmenge je Anlieferung/Abholung beträgt 10 Bp bzw. 30 Fp. Kleinere Mengen können nur nach gesonderter Absprache abgeholt/zugestellt werden.

### **5. Palettentauschentgelt**

Für jede getauschte EUR-Palette wird von der DB Schenker Rail Deutschland AG ein Palettentauschentgelt nach Anlage 1 berechnet. Zahlungspflichtig ist der Absender.

### **6. Schadpaletten**

- (1) Schadhafte, noch instandsetzungsfähige EUR-Paletten werden nur dann angenommen, wenn die DB Schenker Rail Deutschland AG den Mangel zu vertreten hat oder die pauschalierten Reparaturentgelte gemäß Anlage 1 vom Absender und/oder Empfänger gezahlt werden.
- (2) Die Feststellung der Tauschfähigkeit der EUR-Paletten obliegt allein dem abholenden Beauftragten von DB Intermodal Services GmbH, Mainz.

### **7. Unregelmäßigkeiten**

- (1) Die EUR-Paletten werden bei Annahme und Ablieferung der beladenen Paletten nicht auf ihre Tauschfähigkeit überprüft.
- (2) Für Verschleißschäden während der Zeit von der Annahme zur Beförderung bis zur Ablieferung haftet die DB Schenker Rail Deutschland AG nicht. Beanstandungen des Empfängers bezüglich Anzahl und Tauschfähigkeit der EUR-Paletten sind grundsätzlich zwischen Empfänger und Absender zu regeln.
- (3) Eine Mangelfeststellung durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) erfolgt nur, sofern das EVU die Mängel zu vertreten hat.
- (4) Absender und Empfänger stellen die DB Schenker Rail Deutschland AG von Kosten frei, die der DB Schenker Rail Deutschland AG aus dem Palettentausch unverschuldet entstehen.

# Entgelte und Wiederbeschaffungspreise im Palettentausch

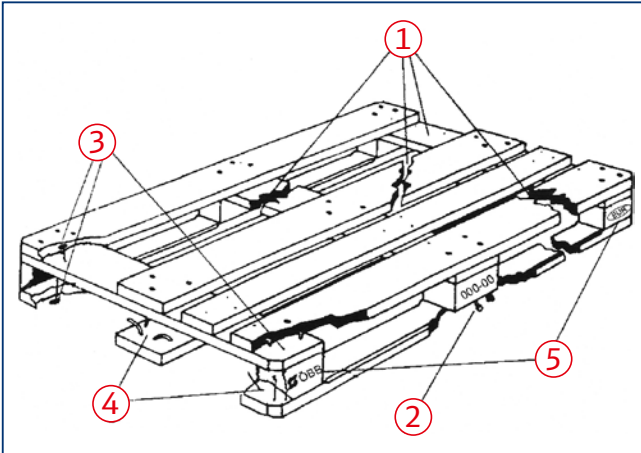
Stand: 15.02.2009

**Die Entgelte und Wiederbeschaffungspreise sind Netto-Entgelte, für die Umsatzsteuer zu berechnen ist.**

<b>1</b>	<b>Palettentauschentgelte</b>	
	je Flachpalette	3,40 EUR
	je Boxpalette	15,00 EUR
<b>2</b>	<b>Palettenmiete</b>	
	Preise auf Anfrage	
<b>3</b>	<b>Wiederbeschaffungspreise</b>	
	je Flachpalette	10,50 EUR
	je Boxpalette	95,00 EUR
<b>4</b>	<b>Reparaturentgelte</b>	
	je Flachpalette	3,50 EUR
	je Boxpalette	23,50 EUR

# Merkmale Austausch Nein

Stand: 15.02.2009



Nicht tauschfähig sind **EUR**-Flachpaletten, wenn

1. ein Brett fehlt, schräg oder quer gebrochen ist,
2. Boden- und Deckrandbretter so abgesplittert sind, dass an einem Brett zwei und mehr oder an mehr als zwei Brettern je ein und mehr Nagel- und Schraubenschäfte sichtbar sind,
3. ein Klotz fehlt, so zerbrochen oder abgesplittert ist, dass mehr als ein Nagel- oder Schraubenschaft sichtbar ist,
4. die wesentlichen Kennzeichen fehlen oder unleserlich sind (mindestens ein Zeichen gem. Anlage 3 und ein Zeichen **EUR** müssen noch vorhanden sein),
5. offensichtlich unzulässige Bauteile zur Reparatur verwendet worden sind (z. B. zu dünne, zu schmale, zu kurze Bretter oder Klötze),
6. der Allgemeinzustand so schlecht ist, dass
  - die Tragfähigkeit nicht mehr gewährleistet ist (morsche, faule oder mehrere abgesplitterte Bretter oder Klötze),
  - Ladegüter verunreinigt werden können.

## Erläuterungen

### zu 1

Ein Brett muss in seiner ganzen Breite gebrochen sein. Ziffer 1 bezieht sich auf alle Bretter. Die Palette ist tauschfähig, wenn ein Brett nur angebrochen oder längs gerissen ist.

### zu 2

Ziffer 2 bezieht sich nur auf die Randbretter, und zwar auf die Boden- und Deckrandbretter. Sind an einem

dieser Bretter mehr als ein Nagel- oder Schraubenschaft sichtbar, ist die Palette nicht tauschfähig. Die Palette ist weiterhin tauschfähig, wenn an Mittel- und/oder Querbrettern infolge von Absplittierungen Nagel- oder Schraubenschäfte sichtbar sind. Aufsplittierungen (Holzspreizungen), die den Nagel- oder Schraubenschaft sichtbar machen, beeinträchtigen die Tauschfähigkeit nicht. Die oberen Kanten der Bodenbretter und die 4 Eckkanten der Palette müssen mit Schrägkanten versehen sein; fehlen diese, so ist die Palette nicht tauschfähig.

### zu 3

Ein Nagel- oder Schraubenschaft je Klotz darf sichtbar sein. Aufsplittierungen (Holzspreizungen), die einen Nagel- oder Schraubenschaft sichtbar machen, beeinträchtigen die Tauschfähigkeit nicht. Sind Klötze verdreht oder verschoben, jedoch mit den Brettern noch fest verbunden, so ist die Palette weiterhin tauschfähig, es sei denn, dass die Außenmaße der Palette um mehr als 1 cm überschritten sind.

### zu 4

Wesentliche Kennzeichen sind:

- **EUR** im Oval an beiden rechten Eckklötzen
- Zeichen gem. Anlage an beiden linken Eckklötzen
- Herstellernummer und
- Herstellungsjahr gem. Anlage an beiden Mittelklötzen

Bei offensichtlich reparierten Paletten:

- **EUR** im Oval an einem rechten Eckklotz
- Zeichen gem. Anlage 3 an einem linken Eckklotz
- Zeichen auf den Mittelklötzen können fehlen.

### zu 5

Unzulässige Bauteile können durch Vergleich mit Originalteilen erkannt werden.

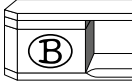
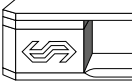

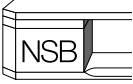

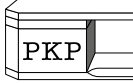
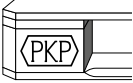
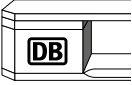
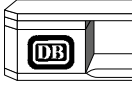
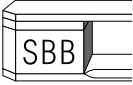
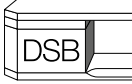
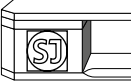
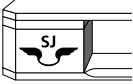

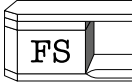

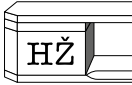
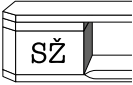
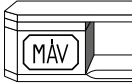


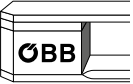

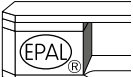
### zu 6

Die Palette muss 1.500 kg tragen können. Ein morsches Brett schränkt die Verwendbarkeit und Tauschfähigkeit ein und macht die Palette für die Nutzung im Palettenpool unbrauchbar. Sind bei einer Palette mehrere Bretter oder Klötze abgesplittert, sodass die Palette zwar nach den Punkten 1-3 noch tauschfähig wäre, jedoch offensichtlich in ihrer Stabilität beeinträchtigt ist, so ist die Palette nicht tauschfähig. Ladegüter werden verunreinigt, wenn von der Palette anhaltende Stoffe oder Gerüche abgegeben werden.

# Bahnzeichen und Logos

## Liste der zugelassenen Zeichen von Bahnen und Palettenorganisationen an **EUR**-Flachpaletten

Stand: 15.02.2009

<b>B<sup>2)</sup></b>	Belgien		<b>NS<sup>3)</sup></b>	Niederlande	
<b>CD</b>	Tschechien		<b>NSB<sup>5)</sup></b>	Norwegen	
<b>CFL<sup>2)</sup></b>	Luxemburg		<b>PKP<sup>4)</sup></b>	Polen	 
<b>DB</b>	Deutschland	 	<b>SBB</b>	Schweiz	
<b>DSB<sup>6)</sup></b>	Dänemark		<b>SJ<sup>2)</sup></b>	Schweden	 
<b>FS<sup>1)</sup></b>	Italien	 		Green Cargo	
<b>HŽ</b>	Kroatien		<b>SŽ</b>	Slowenien	
<b>MAV</b>	Ungarn		<b>VR</b>	Finnland	
			<b>ŽSR</b>	Slowakei	
			<b>ÖBB</b>	Österreich	 
			<b>EPAL</b>		

<sup>1)</sup> Herstellungsjahr muss vor 2001 liegen

<sup>2)</sup> Herstellungsjahr muss vor 2002 liegen

<sup>3)</sup> Herstellungsjahr muss vor 2005 liegen

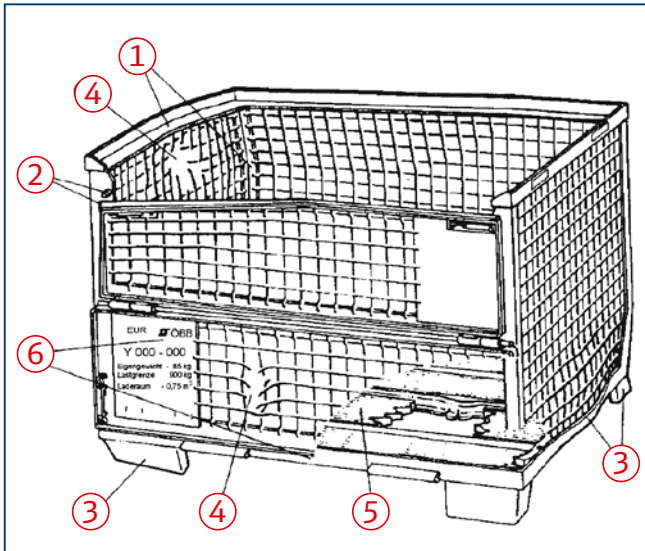
<sup>4)</sup> Herstellungsjahr muss vor Mai 2004 liegen

<sup>5)</sup> Herstellungsjahr muss vor Mai 2006 liegen

<sup>6)</sup> Herstellungsjahr muss vor 2007 liegen

# Merkmale Austausch Nein

Stand: 15.02.2009



Nicht tauschfähig sind **EUR**-Boxpaletten, wenn

1. der Aufsetzrahmen oder die Ecksäulen verformt sind,
2. die Vorderwandklappen unbeweglich oder so verformt sind, dass sie nicht mehr geschlossen werden können,
3. der Bodenrahmen oder die Füße so verbogen sind, dass die Boxpalette nicht mehr gleichmäßig auf 4 Füßen steht oder nicht mehr ohne Gefahr gestapelt werden kann,
4. die Drahtgitter gerissen sind, sodass die Drahtenden nach innen oder nach außen ragen (eine Masche pro Wand darf fehlen),
5. ein Brett fehlt oder gebrochen ist,
6. die wesentlichen Kennzeichen gem. Anlage 4 fehlen oder unleserlich sind,
7. ihr Allgemeinzustand durch Rost oder Verschmutzung so schlecht ist, dass Ladegüter verunreinigt werden können.

## Erläuterungen

### zu 1

Deutlich sichtbare Verformungen am Aufsetzrahmen oder an den Ecksäulen beeinträchtigen die genormten Abmessungen und die Stapelfähigkeit. Es besteht Unfallgefahr. Die Palette ist nicht tauschfähig, wenn Verformungen (Bauchungen) von mehr als 1 cm nach außen oder 2 cm nach innen festgestellt werden.

### zu 2

Die Vorderwandklappen erleichtern die Be- und Entladung. Defekte, fehlende oder verrostete Verschlüsse sowie verbogene Klappen, die sich nicht öffnen und schließen lassen, machen die Palette tauschunfähig.

### zu 3

Verbiegungen (Bauchungen) des Bodenrahmens, der Unterzüge und der Füße unter 1 cm nach außen oder 2 cm nach innen bleiben unberücksichtigt. Die Palette ist nicht tauschfähig, wenn die Verformung so stark ist, dass die genannten Maße überschritten sind. Wenn ein Fuß beim Aufliegen der drei anderen mehr als 3 cm vom ebenen Untergrund entfernt ist oder ein Fuß mehr als 2 cm nach innen oder außen gebogen ist, so ist die Palette nicht tauschfähig, weil beim Stapeln Unfallgefahr (Kippgefahr) besteht.

### zu 4

Eine Masche ist der Verbindungsdraht zwischen zwei Schweißpunkten. Erst wenn zwei oder mehr Maschen je Wand fehlen bzw. zwei oder mehr Drähte je Wand gerissen bzw. vom Rahmen oder der Ecksäule abgetrennt sind, ist die Palette nicht tauschfähig. Nach innen oder außen darf jedoch kein Draht stehen.

### zu 5

Ein Brett muss in seiner ganzen Breite gebrochen sein. Die Palette ist tauschfähig, wenn ein Brett nur angebrochen oder längs gerissen ist.

### zu 6

Wesentliche Kennzeichen (linke Tafel) sind:

- **EUR**
- Zeichen gem. Anlage
- Kennbuchstabe Y
- Bei nach 1981 gefertigten Paletten muss das Zeichen der EVU geprägt oder eingeschlagen sein.








### zu 7

Ist die Palette mehr als zur Hälfte (50%) verrostet, so ist sie nicht tauschfähig. Morsche Bretter schränken die Tragfähigkeit und damit die Tauschfähigkeit ein; sie machen die Palette für die Nutzung im Palettenpool unbrauchbar. Ladegüter werden verunreinigt, wenn von der Palette anhaftende Stoffe oder Gerüche abgegeben werden.

## Bahnzeichen und Logos

### Liste der zugelassenen Zeichen von Bahnen und Palettenorganisationen an **EUR**-Boxpaletten

Stand: 15.02.2009

<b>B<sup>3)</sup></b>	Belgien		
<b>CFL<sup>3)</sup></b>	Luxemburg		<b>CFL</b>
<b>DB</b>	Deutschland		
<b>DSB<sup>2)</sup></b>	Dänemark		<b>DSB</b>
<b>HŽ</b>	Kroatien		<b>HŽ</b>
<b>NS<sup>4)</sup></b>	Niederlande		
<b>ÖBB</b>	Österreich		
<b>SŽ</b>	Slowenien		<b>SŽ</b>
<b>EPAL</b>	European Pallet Association e.V.		

<sup>1)</sup> Herstellung muss vor 1995 liegen

<sup>2)</sup> Herstellung muss vor 1997 liegen

<sup>3)</sup> Herstellung muss vor 2002 liegen

<sup>4)</sup> Herstellung muss vor 2005 liegen

# Übersicht für den Palettentausch

Stand: 15.02.2009

## Einsatzbereiche

## Wagenladungen und Großcontainerverkehr

	EUR-Flachpaletten	EUR-Boxpaletten
<b>A. Verkehr innerhalb Deutschlands</b>		
Alle Bahnhöfe	ja	ja
<b>B. Verkehr mit den am Europäischen Palettenpool teilnehmenden Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)</b>		
<b>Durch Länder, deren EVU eine Palettenart nicht tauschen, ist auch eine Reexpedition nicht möglich</b>		
Bahnhöfe in		
Finnland	ja	-
Kroatien	ja	ja
Österreich	ja	ja
Österreich/Ungarn (GySEV)	ja	-
der Schweiz	ja <sup>1)</sup>	-
der Slowakischen Republik	ja	-
Slowenien	ja	ja
der Tschechischen Republik	ja	-
Ungarn	ja	-
<b>C. Verkehr mit nicht am Europäischen Palettenpool teilnehmenden EVU</b>		
EUR-Paletten dürfen nicht für Sendungen nach oder im Transit durch Länder getauscht werden, deren EVU dem Europäischen Palettenpool für Flach- bzw. Boxpaletten nicht beigetreten sind. Dies gilt auch, wenn aus dem Frachtbrief hervorgeht, dass die Sendung nach einem solchen Land weiter abgefertigt oder neu aufgegeben werden soll.		

<sup>1)</sup> kein Palettentausch im Großcontainerverkehr